

Gebührenordnung des Erlanger Musikinstituts e.V.

Der Verein Erlanger Musikinstitut e.V. erlässt folgende Gebührenordnung für den Besuch des EMI

1. Instrumentalunterricht

- I. Alle Tarife verstehen sich als Gebühr pro Schulhalbjahr, für Unterrichtseinheiten von wöchentlich 45 Minuten, die in monatlichen Raten zahlbar ist. Für Unterrichtseinheiten von 30 Min., 60 Min., und 90 Min. gelten die entsprechenden Gebühren. Als Schulhalbjahre gelten:
1. Schulhalbjahr: 1. September bis 28/29. Februar
 2. Schulhalbjahr: 1. März bis 31. August

Tarif	Bruttoeinkommen (der Familie)	Gebühren/ Schulhalbjahr	Monatsraten
A	bis 2100 Euro	450,--	75,--
B	bis 2600 Euro	516,--	86,--
C	bis 3100 Euro	546,--	91,--
D	bis 3600 Euro	588,--	98,--
E	bis 4100 Euro	618,--	103,--
F	bis 5100 Euro	654,--	109,--
G	bis 5600 Euro	708,--	118,--
H	über 5600 Euro	756,--	126,--
Z	Unterricht alle zwei Wochen	288,--	48,--

- II. Diese Tarife gelten für Erlanger Schülerinnen und Schüler. Für Gastschüler aus anderen Gemeinden wird ein Zuschlag erhoben, welcher monatlich, jeweils zu einem Zwölftel, mit berechnet wird. Der Zuschlag beträgt:
- a) für Schülerinnen und Schüler der Umlandgemeinden
Buckenhof, Spardorf und Uttenreuth 38,40 Euro/Jahr
 - b) für Schülerinnen und Schüler der Gemeinden im Umkreis bis zu den Gemeinden Forchheim, Eckental, Buchenbühl, Fürth, Emskirchen, Uehlfeld und Höchststadt 87,60 Euro/Jahr
 - c) für Schülerinnen und Schüler anderer Gemeinden 112,80 Euro/Jahr
 - d) Sollte sich die Wohnsitzgemeinde an der Finanzierung des Erlanger Musikinstituts beteiligen, gelten von diesem Zeitpunkt an die Zuschläge gemäß II. a) für Schüler aus den Umlandgemeinden.
- III. Die jeweils gültige Tarifstufe wird bei drei und vier Kindern um eine Stufe und bei mehr als vier Kindern um zwei Stufen herabgesetzt.
- IV. Zum Bruttoeinkommen zählen alle Einkünfte einer Familie (u.a. auch Miet- und Zinseinkünfte sowie Kindergeld).
- V. Pro Familie wird eine Verwaltungsgebühr von 1.- Euro / Monat erhoben.

2. Gesangsunterricht

- I. Der Gesangsunterricht wird entweder pro gegebener Unterrichtsstunde (45 min.) mit 42.- Euro abgerechnet und in regelmäßigen Abständen in Rechnung gestellt, oder nach den in 1/I angegebenen Tarifstufen abgerechnet.
Der Unterricht muss bei der Einzelstundenabrechnung im Falle einer Verhinderung (Krankheit oder anderweitige Verhinderung) mindestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, im anderen Falle wird die Stunde als gegeben berechnet. Bei Erkrankung am selben Tag gilt dies nicht.
- II. Stimmbildung: 49.- Euro/Monat (294.- Euro/Halbjahr)
Der Tarif versteht sich als Gebühr pro Schulhalbjahr, welche in monatlichen Raten zahlbar ist. Schulhalbjahre siehe I. 1.

3. Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung

Schulhalbjahre siehe 1. I.

Die Gebühren werden zu Beginn des Schulhalbjahres nach Rechnungserhalt per Überweisung fällig.

I. Im Erlanger Musikinstitut:

a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung:

120.- Euro/Halbjahr / 108.- Euro/Halbjahr für Geschwister

b) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung mit Schwerpunkt Blockflöte:

150.- Euro/Halbjahr / 135.- Euro/Halbjahr für Geschwister

c) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung mit Schwerpunkt Singen:

132.- Euro/Halbjahr / 120.- Euro/Halbjahr für Geschwister

d) Singvögel - Spiele rund ums Singen

144.- Euro/Halbjahr / 126.- Euro/Halbjahr für Geschwister

e) Pro Familie wird eine Verwaltungsgebühr von 1.- Euro / Monat erhoben.

II. Im Kindergarten Fohlenkoppel / Buckenhof:

a) Musikalische Früherziehung und Grundausbildung:

144.- Euro/Halbjahr / 126.- Euro/Halbjahr für Geschwister

Musikalische Früherziehung und Grundausbildung mit Schwerpunkt Blockflöte:

165.- Euro/Halbjahr / 144.- Euro/Halbjahr für Geschwister

4. Musikgarten

I. Musikgarten für Babys: 84.- Euro für 15 Einheiten von ca. 30. Min.

II. Musikgarten I: 105.- Euro für 15 Einheiten von ca. 45 Min.

Die Gebühren werden zu Beginn des Schulhalbjahres nach Rechnungserhalt per Überweisung fällig.

5. Förderklasse

Schulhalbjahre siehe 1. I. 100.- Euro/Monat (600.- Halbjahr)

6. Sonstige

Schulhalbjahre siehe 1. I. Die Gebühren werden zu Beginn des Schulhalbjahres nach Rechnungserhalt per Überweisung fällig.

I. Elementare Rhythmik und Trommeln für Kinder:

165.- Euro/ Halbjahr

144.- Euro/ Halbjahr für Geschwister

II. Rhythmik: 120.- Euro/Halbjahr

7. Unterricht für Erwachsene

Bei Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach Abschnitt 1 und 2 ein Aufschlag in Höhe von 30 v. H. berechnet.

8. Entstehen der Gebührenschuld

I. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts.

II. Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch die Musikschule aufgehoben werden, wenn die Schülerin / der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinen Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

9. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

10. Gebührenerhöhungen

Die Gebühren können jährlich zum 1. September um die durchschnittliche Inflationsrate seit der letzten Gebührenerhöhung angehoben werden.

11. Unterrichtsausfall, Kündigung, vorzeitige Beendigung

- I. Von der Schülerin/ dem Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Unterrichtsgebühren.
- II. Bei allen Unterrichten, welche durchgehend während der Schulzeit stattfinden, besteht jährlich ein Anrecht auf mindestens 35 Unterrichtsstunden. Sollten weniger als 35 Unterrichtsstunden stattfinden, aus Gründen, welche die Lehrkraft oder das Erlanger Musikinstitut zu vertreten hat, werden die anteiligen Gebühren am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- III. Fällt eine Lehrkraft für längere Zeit aus oder wird wegen länger dauernder Konzerttätigkeit oder Fortbildung von der Schulleitung beurlaubt, setzt für diese Zeit der Unterrichtsvertrag aus. Während der Mutterschafts-Schutzzeit einer Lehrkraft ruht der Unterrichtsvertrag ebenfalls, es sei denn, das Musikinstitut kann eine Vertretung stellen.
- IV. a) Für die Kurse der Elementarabteilung: Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Sie muss dem Musikinstitut jeweils zum 31. Januar bzw. zum 31. Juli schriftlich vorliegen.
b) Für die Instrumental - und Gesangsklassen: Eine Kündigung ist jeweils zum Ende des Schulhalbjahres möglich. Sie muss dem Musikinstitut jeweils zum 31. Dezember bzw. zum 30. Juni schriftlich zugehen.
- V. Das Musikinstitut kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen. Kommen Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichem Vertreter zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann das Unterrichtsverhältnis ebenfalls vorzeitig beendet werden.
- VI. Wenn Schüler_innen während des Schuljahres ohne Genehmigung der Schulleitung die Schule verlässt, kann die ganze halbjährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingefordert werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

12. Stipendien

Für entsprechend begabte und interessierte Schüler_innen des Instrumental- und Gesangsunterrichts stehen in begrenztem Umfang Stipendien zur Verfügung, die zu einer Gebührenermäßigung führen. Ein solches Stipendium kann bei sozialer Bedürftigkeit nach einjähriger Zugehörigkeit zum Erlanger Musikinstitut beantragt werden. Über die Vergabe entscheiden das Fachkollegium und die Schulleitung nach schriftlichem Antrag.

13. Miete und Ausleihe von Instrumenten

- I. Die Mietgebühr beträgt 84.- Euro/Schulhalbjahr, und wird in Monatsraten von 14.- Euro eingezogen.
- II. In besonderen Fällen können Instrumente gebührenfrei verliehen werden. Die Leihzeit wird im Einzelfall festgelegt.

14. Zahlungsweise – Fälligkeit

In der Regel werden die Gebühren jeweils zum 10. des laufenden Monats per Lastschrift abgebucht. Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.

15. Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist mit Beschluss des Vorstands vom 05.10.2015 ab **15. Oktober 2015 gültig** und ersetzt alle bisherigen Regelungen.